

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 13.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2008	2009
im Ergebnisplan mit:	Gesamtbetrag der Erträge auf	101.223.276 EUR	110.318.907 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	111.329.661 EUR	114.009.578 EUR
im Finanzplan mit:	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.640.949 EUR	101.508.909 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.922.743 EUR	102.534.291 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.140.975 EUR	5.166.555 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.491.093 EUR	8.109.275 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2008	2009
2.350.118 EUR	2.942.720 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2008	2009
0 EUR	6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

2008	2009
10.106.385 EUR	221.901 EUR

und die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

2008	2009
0 EUR	3.468.770 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2008	2009
45.000.000 EUR	45.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt:

		2008	2009
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	450 v. H.	450 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Stadt Bergkamen.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des De- zernates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10 Stellenplan

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV Gem. -) vom 10.05.2005 (GV NRW S. 536 f.) angebracht sind, ist jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmten niedrigeren Besoldungsgruppe zu besetzen.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe kw-Vermerke (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, darf jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan ku-Vermerke ohne Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

§ 11 Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12
Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in zwei Deckungskreisen (1 u. 2) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 13.03.2008

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer